

BVGer E-6667/2023 vom 30. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6667_2023_d20231030

FR: TAF E-6667/2023 du 30 octobre 2023

IT: TAF E-6667/2023 del 30 ottobre 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Mehrfachgesuch) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 30. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und

E-6667/2023 Seite 11 entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – mit nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 3 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Da der Beschwerde bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde, ist auf den Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher

Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

E-6667/2023 Seite 12 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Als erstes ist festzuhalten, dass sich die verfahrensrechtlichen Rügen, das SEM habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt und die Beweismittel falsch beziehungsweise einzelne Sachverhaltselemente willkürlich gewürdigt, als offensichtlich unzutreffend erweisen.

E. 4.2

Der Sachverhalt wurde vom SEM vollständig und richtig festgestellt. Bei den Entgegnungen in der Beschwerde, wonach das SEM nicht berücksichtigt habe, dass der Beschwerdeführer wegen seiner politischen Tätigkeiten im Fokus der Behörden stehe beziehungsweise die sri-lankischen Behörden aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten ein ungebrochenes Interesse an seiner Verhaftung hätten, handelt es sich um Behauptungen, welche die vom SEM vorgenommene Würdigung des Sachverhalts und nicht deren Feststellungen beschlägt. Dies gilt auch für den Vorwurf, das SEM habe einzelne Sachverhaltselemente willkürlich gewürdigt. Ferner stehen die entsprechenden Vorbringen in offenem Widerspruch zu den bereits zahlreichen vorbestehenden Würdigungen dieser Asylvorbringen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat den zutreffenden, zu bestätigenden Erwägungen der Vorinstanz auch in materieller Hinsicht nichts Substantielles entgegenzuhalten. Die Argumentation in der Beschwerde erschöpft sich in blossen Behauptungen und nachträglichen unbehelflichen Erklärungsversuchen. So wird in der Beschwerde bezüglich des Erhalts des sogenannten Haftbefehls behauptet, die Übergabe des Haftbefehls auf dem Parteibüro der PLOTE

mittels des Dokuments «Haftbefehlsübergabe vom (...)» habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer vom Haftbefehl erfahren habe, ohne diese Behauptung näher zu substantiieren oder zu belegen. Ohnehin sind die entsprechenden Erklärungsversuche als nur wenig

E-6667/2023 Seite 13 realitätsnah einzustufen und insgesamt als offensichtliche erkennbare Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

E. 4.4

Die Einschätzung des SEM auf Unglaubhaftigkeit beziehungsweise teilweise fehlender Asylrelevanz der Vorbringen vermag sowohl hinsichtlich der entsprechenden Begründung wie auch hinsichtlich der jeweiligen Schlussfolgerung vollends zu überzeugen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. auch Bst. N vorstehend) verwiesen werden, welche durch die Argumentation in der Beschwerde nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden können.

E. 4.5

Zusammenfassend ist mit dem SEM festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine (neuen) Gründe vorbringt, welche eine Verfolgungssituation glaubhaft machen könnten. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde von den kantonalen Behörden am 13. August 2012 widerrufen respektive nicht verlängert und er wurde aus der Schweiz weggewiesen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 19. Juni 2014 ab. Der Beschwerdeführer verfügt demnach weder über eine ausländische Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde von der Vorinstanz zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 6.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des

E-6667/2023 Seite 14 Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG auf ihn nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die allgemeine Situation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Beschwerdeausführungen noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. So weist der Beschwerdeführer kein Profil auf, das auf die Gefahr hindeutet, zukünftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen der Beschwerdeführer Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen sogenannten background check (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgingen oder dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr eine Gefährdung drohen könnte. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 6.3.1

Die Prüfung der Frage, ob der Vollzug einer Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar ist, erübrigt sich, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 61 oder 64 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde (Art. 83 Abs.

E. 6.3.2

Sowohl das SEM in seiner Entscheidung vom 14. August 2019 wie auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-4896/2019 vom 10. März

E-6667/2023 Seite 15 2022 haben sich bereits eingehend mit der Ausgangslage auseinandergesetzt, dass der Beschwerdeführer wegen der gegen ihn verhängten strafrechtlichen Verurteilungen von der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG ausgeschlossen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat im vorgenannten Urteil E-4896/2019 vom 10. März 2022 (vgl. E. 8.4.5. ff.) in diesem Zusammenhang unterstrichen, dass der Beschwerdeführer neben zahlreichen sonstigen Verurteilungen schliesslich am 18. November 2011 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden sei. Der Verurteilung lagen sehr gewichtige Straftaten, unter anderem mehrfache sexuelle Nötigung und sexuellen Handlungen mit einem Kind, Pornografie, Drohung und mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz zugrunde. Insbesondere die rechtskräftige Freiheitsstrafe von vier Jahren weise auf ein sehr schweres Verschulden hin und lasse das Verhalten und damit die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers in einem ungünstigen Licht erscheinen. Demnach bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse am Vollzug der Wegweisung. Ergänzend dazu sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch nach der Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe erneut strafrechtlich in

Erscheinung getreten sei (unerlaubter Waffenbesitz und Drohung). Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer seit seinem Aufenthalt in der Schweiz auch wiederholt fürsorgeabhängig gewesen sei und somit auch aus dieser Hinsicht ein öffentliches Interesse an seinem Vollzug bestehe.

E. 6.3.3

Das SEM hat in der aktuellen, angefochtenen Verfügung erneut aus- geführt, weshalb auch heute noch das öffentliche Interesse der Schweiz am Vollzug der Wegweisung gegenüber dem privaten Interesse des Be- schwerdeführers, sich auf allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse ge- mäss Art. 83 Abs. 4 AIG zu berufen, überwiegt.

E. 6.3.4

Die vorinstanzlichen Ausführungen und Schlussfolgerungen sind in keiner Weise zu beanstanden und zu bestätigen. An der mit vorgenanntem Urteil E-4896/2019 vom 10. März 2022 – und damit nach wie vor aktuellen – Erwägungen und Schlussfolgerungen des Bundesverwaltungsgerichts hat sich zwischenzeitlich nichts rechtserheblich verändert. Es kann daher vollständig auf die damaligen Erwägungen des Gerichts sowie auf die nun in der angefochtenen Verfügung vorgenommenen Ausführungen verwie- sen werden, welche weiterhin Gültigkeit haben. Der Beschwerdeführer ver- mag hiergegen mit den in seiner Rechtsmitteleingabe vorgetragenen, zu- meist bereits bekannten und berücksichtigten Vorbringen offenkundig keine andere Sichtweise zu begründen.

E-6667/2023 Seite 16 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch seit vorgenanntem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erneut ein weiteres Strafurteil erwirkt hat und mit Urteil des G. _____ vom (...) der vorsätzli- chen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt wurde, womit die Delin- quenz des Beschwerdeführers auch aktuell ihren Fortgang findet. Soweit sich der Beschwerdeführer zu der Wertung versteigt, ein «allfälli- ges» öffentliches Interesse an seiner Wegweisung sei «keinesfalls» über- wiegend, darf mit Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass er durch seine Straffälligkeit teilweise gegen zentrale Werte unserer Gesellschaft (unter anderem die sexuelle Integrität eines Kindes) mehrfach verstossen hat und bereits hieraus ein sehr hohes öffentliches Interesse an seiner kon- sequenten Wegweisung besteht. Rein illustrativ darf in diesem Zusammen- hang ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die strafrechtliche Be- urteilung alleine dieser einen Straftat für sich alleine heute bereits zwin- gend zu einer obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a Absatz 1 Ziffer h StGB führen würde, was das öffentliche Interesse an der Weg- weisung solcher Straftäter unterstreicht. Sofern der Beschwerdeführer ins- gesamt in seiner langjährigen, fortgesetzten und teilweise schwerwiegen- den Delinquenz kein öffentliches Wegweisungsinteresse zu erkennen ver- mag, erfolgt dies in offener Verkennung der Sachlage und offenbart im Üb- rigen auch eine erschütternd fehlende Einsicht in die Tragweite seines de- liktischen Verhaltens.

E. 6.3.5

Insgesamt ist festzuhalten, dass die im Urteil E-4896/2019 vom

E. 6.3.6

Wie von der Vorinstanz zu Recht festgehalten, überwiegt das öffent- liche Interesse am Vollzug der Wegweisung das persönliche Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz. Der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG ist

daher als (klar) ver- hältnismässig einzustufen.

E-6667/2023 Seite 17

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als durchführbar und zulässig bezeichnet. Eine Anordnung der vor- läufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ■ soweit diesbezüglich überprüfbar ■ angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. 8.1 Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen. Die mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverteidigung sind daher abzuweisen. 8.2 Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Verfah- rens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6667/2023 Seite 18

E. 7

Bst. a AIG).

E. 8.1

Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen. Die mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverteidigung sind daher abzuweisen.

E. 8.2

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Verfahrens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

März 2022 getroffene Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass keine Sachumstände erkennbar sind, um den Wegweisungsvollzug als unverhältnismässig erscheinen zu lassen, nichts an Aktualität einge- büsst und weiterhin Gültigkeit haben. Die in der angefochtenen Verfügung vorgenommenen Erwägungen erweisen sich in diesem Licht daher als zu- treffend und vermögen durch die Vorbringen auf Beschwerdeebene offen- kundig nicht in Zweifel gezogen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.